

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 605 Sachbearbeitung: Mistic	Drucksache Nr.: 169/2022 Az.: 60/605 Lau/Mi
--	--

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

20					
----	--	--	--	--	--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	18.07.2022	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Entsorgung teerhaltiger Straßenaufbruch / kontaminierter Boden
Abschluss eines Rahmenvertrages 2022 -2024

Vergabe der Entsorgungsleistungen

Beschlussvorschlag:

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG aus Oberstdorf wird aufgrund ihres Angebotes vom 04.07.2022 beauftragt, die erforderlichen Entsorgungsleistungen für den teerhaltigen Straßenaufbruch und kontaminierten Bodenaushub zu erbringen.

Rahmenvertragssumme, ohne Anspruch des Auftragnehmers hinsichtlich der Höhe des Umsatzes und der Liefermenge, beträgt einschließlich 19% Mehrwertsteuer:
526.449,46 EUR

Rahmenvertragslaufzeit: 01.08.2022 – 01.08.2024

Sachdarstellung

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

Einmalige (Investitions-)Kosten	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
<i>Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung</i>					
<i>Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)</i>					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Jährliche Folgekosten	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
<i>Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag</i>					
<i>Ertrag / Verminderung von Aufwand</i>					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf	Entgelt-/ Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
Stellenbezeichnung, Umfang					
1.					
2.					
	SUMME				

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
Ja, mit den angegebenen Kosten	Ja, mit abweichenden Kosten	Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
Ja, mit den angegebenen Kosten	Ja, mit abweichenden Kosten	Nein

Begründung:

Ausschreibung / Submission:

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für den teerhaltigen Straßenaufbruch und kontaminierten Bodenaushub wurden am 02.06.2022 im offenen Verfahren (europaweit) ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 04.07.2022 um 10:31 Uhr lagen 2 Angebote vor.

Nach rechnerischer Prüfung und Auswertung der Angebote ergab sich folgendes Ergebnis:

1. Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG mit Angebotssumme (brutto): 526.449,46 EUR
2. Bieter Nr.2: mit Angebotssumme (brutto): 566.752,38 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag (Rahmenvertrag für den Zeitraum 01.08.2022 - 01.08.2024) an die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG aus Oberstdorf (Standort Kehl) zu erteilen.

Rahmenvertragssumme, ohne Anspruch des Auftragnehmers hinsichtlich der Höhe des Umsatzes und der Liefermenge, beträgt einschließlich 19% Mehrwertsteuer: 526.449,46 EUR

Mittelverfügung:

Es ist kein gesonderter Investitionsauftrag vorhanden.

Die Leistungen werden im Rahmen der einzelnen Bauvorhaben der Stadt Lahr abgerechnet.

Rahmenvertragslaufzeit: 01.08.2022 - 01.08.2024

Es wird gebeten, dem vorseitigen Beschlussvorschlag der Verwaltung zuzustimmen.

Tilman Petters

Udo Lau

Anlage(n):

Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.